

Die Gemeinde Sulzfeld erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld für die Gemeindeteile Sulzfeld, Kleinbardorf und Leinach (BGS-EWS)

§ 1

§ 9b Abs. 2 der Änderungssatzung der Gemeinde Sulzfeld vom 07.03.2005 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	180,00 €/Jahr
bis	30 m ³ /h	240,00 €/Jahr
über	30 m ³ /h	300,00 €/Jahr

§ 2

§ 10b Abs. 1 der Änderungssatzung vom 21.12.2012 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,98 Euro pro m³ Abwasser.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sulzfeld für die Gemeindeteile Kleinbardorf und Leinach außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 4. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sulzfeld für die Gemeindeteile Kleinbardorf und Leinach vom 19.12.2001 sowie der § 1 der 2. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Sulzfeld vom 07.03.2005 gelten weiterhin unverändert fort.

Sulzfeld, 25.11.2013

(Siegel)

Heusinger
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 20.12.2013 Nr. 24 Seite 436